

3552/AB XXI.GP

Eingelangt am: 03.05.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes JAROLIM, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Kinderschänderringe in Österreich" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Unabhängig von der Anzeigeerstattung des Bundesministeriums für Inneres an die Staatsanwaltschaft Wien am 25. März 2002 hat die Staatsanwaltschaft Salzburg auf Grund des Artikels "Das Netz der Kinderschänder" in der Zeitschrift NEWS 04/02 in Bezug auf "Roland F." und "Wolfgang I." (die nach dem Artikel in einem Naheverhältnis zu Salzburg stehen) die Sicherheitsdirektion Salzburg um die Durchführung sicherheitsbehördlicher Vorerhebungen ersucht. Weiters ist auch bei der Staatsanwaltschaft Wels im Zusammenhang mit dem genannten Artikel ein Strafverfahren im Stadium sicherheitsbehördlicher Vorerhebungen anhängig.

Zu 2:

Das Bundesministerium für Justiz fördert Einrichtungen der Opferhilfe nach Art. VI der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, welche Prozessbegleitung anbieten. Im Rahmen der Prozessbegleitung werden die Kosten der psychosozialen Betreuung und der anwaltlichen Vertretung im Strafverfahren bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung für hilfsbedürftige Gewaltopfer generell übernommen.

Zu 3:

In den Bundesvoranschlägen für die Jahre 2000, 2001 und 2002 sind für die Förderungen von Opferhilfeeinrichtungen beim Bundesministerium für Justiz 3 Mio Schilling, 6 Mio Schilling bzw. 727.000 Euro veranschlagt, wobei in den Jahren 2001 und 2002 eine Kreditbindung von jeweils 3% besteht.

Zu 4 und 5:

Die angesprochenen Maßnahmen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 6 und 8:

Bereits seit 1998 werden gemäß einem Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 22.9.1998 Insassen, die wegen eines Sexualdeliktes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, flächendeckend innerhalb sämtlicher Justizanstalten erfasst. Ihnen wird grundsätzlich Beratung und Betreuung durch die Therapeutischen Dienste angeboten. Dies betrifft auch die Weiterführung von Betreuungsmaßnahmen nach Haftentlassung durch externe Beratungsstellen (zB Forensische Nachbetreuungsambulanzen, Verein "Neustart", "Männerberatungsstellen" etc.).

Im vorigen Jahr wurde die "Zentrale Dokumentations- und Koordinationsstelle für Sexualstraftäter" in der Außenstelle Floridsdorf der Justizanstalt Wien-Mittersteig eingerichtet.

Durch diese vollzugsinterne Begutachtungsstation, die zusätzlich zu der bereits in der Justizanstalt Wien-Mittersteig seit über einem Jahrzehnt bestehenden Begutachtungsstation für den Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs. 2 StGB eingerichtet wurde, werden innerhalb des österr. Strafvollzuges sämtliche Sexualdelinquenten erfasst und für therapeutische Maßnahmen vorbereitet.

In jeder Justizanstalt ist hiefür ein/e Mitarbeiter/in der Sonderdienste für das Management dieser Betreuung und die Koordination mit den vollzugsinternen Begutachtungsstellen sowie den Nachbetreuungseinrichtungen verantwortlich. Dies betrifft hauptsächlich die Motivationsarbeit aber auch die eigentliche Therapie selbst.

Gesammelte detaillierte Aufzeichnungen, wieviele Täter regelmäßig betreut bzw. nicht betreut werden, liegen dem Bundesministerium für Justiz nicht vor, jedoch wird der Anteil der Therapie-Verweigerer von den Fachdiensten auf ca. 50% geschätzt.

Zusätzlich hat das Bundesministerium für Justiz in den Bundesländern Wien (Forensische Nachbetreuungsambulanz "FRANZ" in Wien 2), Steiermark (Forensische Nachbetreuungsambulanz "FONAST" in Graz), Oberösterreich (Forensische Nachbetreuungsambulanz "FORAM" in Linz) und Tirol (forensisch-psychiatrische Ambulanz in der Univ. Klinik Innsbruck) Nachbetreuungsambulanzen für entlassene Sexualstraftäter und Maßnahmenuntergebrachte (§ 21 StGB) eingerichtet, die auch für ambulante Maßnahmen innerhalb des Vollzuges zur Verfügung stehen.

Die Leistungen dieser Ambulanzen werden direkt mit dem Bundesministerium für Justiz verrechnet. Der Budgetaufwand hierfür beträgt ca. € 350.000,- jährlich.

Im Zuge dieser vollzugsinternen und externen Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen werden die hierfür notwendigen Dienste unter Hinzukauf externer Therapieleistungen sukzessive ausgebaut und erweitert.

Zu 7:

Die therapeutische Betreuung von Sexualstraftätern wird teils durch vollzugsinterne Fachkräfte und teils durch externe Therapeuten wahrgenommen. Der Umfang dieser Aufwendungen wird budgetär nicht gesondert erfasst.

Zu 9:

Dem Bundesministerium für Justiz liegen keine statistischen Daten darüber vor, wie häufig nach einer (bedingten) Entlassung die Durchführung einer Therapie als Auflage angeordnet wurde. Auf Grund der Erhebungen der staatsanwaltschaftlichen Behörden dürfte es jedoch in der überwiegenden Zahl derartiger Fälle, soweit eine bedingte Entlassung überhaupt in Frage kam, zur Auferlegung einer Therapie im Wege einer Weisung nach § 51 StGB gekommen sein.

Zu 10:

Der Rechtshilfeverkehr zwischen Österreich und seinen Nachbarstaaten findet mit Ausnahme Ungarns und Sloweniens im unmittelbaren Behördenverkehr zwischen den beteiligten Justizbehörden statt. Das Bundesministerium für Justiz hat daher keine Aufzeichnungen darüber, in welchen Fällen des Kindesmissbrauchs eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den österreichischen Justizbehörden und jenen der Nachbarstaaten stattgefunden hat. Mit allen Nachbarstaaten bestehen ausreichende vertragliche Grundlagen, um es den österreichischen Justizbehörden zu ermöglichen, mit den Strafverfolgungsbehörden der Nachbarstaaten

zusammen zu arbeiten. Darüber hinaus gibt es auch zahlreiche multilaterale Verträge, auf deren Grundlage über den Kreis der Nachbarstaaten hinaus Rechtshilfe in Zusammenarbeit erfolgt.